



**Gemeinde Obersiggenthal**

---

# **GEMEINDEORDNUNG**

Ausgabe 2014

	Seite	
<b>I. Allgemeines</b>		
§ 1	Einwohnergemeinde	4
§ 2	Gemeindeautonomie	4
§ 3	Organe	4
<b>II. Die Einwohnergemeinde</b>		
§ 4	Allgemeines Stimmrecht	4
§ 5	Wahlen	4
§ 6	Obligatorisches Referendum	5
§ 7	Fakultatives Referendum	5
§ 8	Motionsrecht der Stimmberechtigten	5
§ 9	Anfragerecht der Stimmberechtigten	6
§ 10	Petitionsrecht	6
§ 11	Initiative	6
§ 12	Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums	6
§ 13	Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums	6
§ 14	Gegenvorschlag	7
§ 15	Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen	7
<b>III. Der Einwohnerrat</b>		
§ 16	Zusammensetzung, Wahlen	7
§ 17	Organisation	7
§ 18	Präsident	8
§ 19	Sitzungen	8
§ 20	Einladung	8
§ 21	Öffentlichkeit	8
§ 22	Gewährleistung der Ordnung	8
§ 23	Ausstand	9
§ 24	Verfahrensbestimmungen	9
§ 25	Geschäftsreglement	9
§ 26	Motion	9
§ 27	Postulat	9
§ 28	(ersatzlos gestrichen)	9
§ 29	Dringlichkeit	10
§ 30	Anfrage	10
§ 30 a	Einheit der Materie	10
§ 31	Mitwirkung des Gemeinderates	10
§ 32	Mitwirkung der Schulpflege	10
§ 33	Sachverständige	10
§ 34	Finanzkommission	10
§ 34 a	(ersatzlos gestrichen)	10
§ 35	Weitere Kommissionen	11
§ 36	Protokoll	11
§ 37	Bekanntmachung der Beschlüsse	11
§ 38	Aufgaben und Befugnisse	11
§ 39	Sitzungsgeld, Präsenzliste	13

**IV. Der Gemeinderat**

§ 40	Zusammensetzung, Wahl	13
§ 41	Aufgaben und Befugnisse	13
§ 42	Gemeindeammann	14
§ 43	Delegation von Aufgaben, gemeinderätliche Kommissionen	15
§ 43 a	Schulpflege	15

**V. Besondere Bestimmungen**

§ 44	Wahlbüro	15
§ 45	Amtsgeheimnis	15
§ 46	Eingaben und Fristen	16
§ 46 a	(ersatzlos gestrichen)	16
§ 47	Inkrafttreten	16

## I. ALLGEMEINES

Die in der Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| § 1 | Die Einwohnergemeinde Obersiggenthal ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das gleichnamige Gebiet des Kantons Aargau mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.  | Einwohnergemeinde |
| § 2 | Sie besorgt alle in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Aufgaben.  | Gemeindeautonomie |
| § 3 | Organe der Einwohnergemeinde sind:<br>a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;<br>b) der Einwohnerrat;<br>c) der Gemeinderat;<br>d) der Gemeindeammann;<br>e) die Schulpflege;<br>f) die Kommissionen und die Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen. | Organe            |

## II. DIE EINWOHNERGEMEINDE

- |     |   |                        |
|-----|---|------------------------|
| § 4 | <p><sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte durch die Urne aus.</p> <p><sup>2</sup> Stimmrecht und Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach kant. Recht.</p> <p><sup>3</sup> Die Abstimmungsunterlagen sind den Stimmberechtigten mindestens 14 Tage vor der Abstimmung zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.</p> | Allgemeines Stimmrecht |
| § 5 | Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt insbesondere:<br>a) Die Mitglieder des Einwohnerrates;<br>b) die Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindeammann, den Vizeammann;<br>c) die Mitglieder der Schulpflege;<br>d) die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission sowie das Ersatzmitglied  | Wahlen                 |

- § 6 Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid vorgelegt werden:
- Obligatorisches Referendum
- a) Änderung der Gemeindeordnung;
  - b) Änderung im Bestand der Gemeinde;
  - c) Beschlüsse über Änderung und Neubildung von Gemeindena-  
men, -wappen und -siegeln;
  - d) Budget und Steuerfuss, sofern eine Änderung des Steuerfusses  
vorgesehen ist;
  - e) gültig zustandegekommene Referendums- und Initiativbegeh-  
ren;
  - f) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;
  - g) Beschlüsse des Einwohnerrats, die einmalige Ausgaben von  
mehr als Fr. 2'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Aus-  
gaben von mehr als Fr. 200'000 zur Folge haben;
  - h) Beschlüsse des Einwohnerrats über Grundstückskäufe für mehr  
als Fr. 2'000'000 und den Erwerb von Baurechten, wenn der  
kapitalisierte Baurechtszins mehr als Fr. 2'000'000 beträgt;
  - i) Beschlüsse des Einwohnerrats über Grundstücksverkäufe für  
mehr als Fr. 750'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der  
kapitalisierte Baurechtszins mehr als Fr. 750'000 beträgt und  
über Grundstücktauschverträge von mehr als Fr. 750'000.
- § 7 <sup>1</sup> Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über Beschlüsse, die ih-  
rer Natur nach nicht dem Referendum unterstehen, wie etwa aus  
formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbe-  
gehren, Motionen, Postulate und Anfragen sowie Wahlen.
- Fakultatives Referendum
- <sup>2</sup> Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohner-  
rates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen,
- a) wenn es mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten in  
einem schriftlichen Begehren innert 30 Tagen, gerechnet von  
der Bekanntmachung des Beschlusses an, verlangt, oder
  - b) wenn es der Einwohnerrat unmittelbar nach der Schlussabstim-  
mung beschliesst.
- § 8 <sup>1</sup> Stimmberechtigte können dem Präsidenten des Einwohnerrates  
über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der  
Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form  
einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Ent-  
wurfes schriftlich eine Motion einreichen.
- Motionsrecht der Stimmberechtigten
- <sup>2</sup> Die Motion muss innert sechs Monaten seit der Einreichung vom  
Einwohnerrat behandelt werden.
- <sup>3</sup> Motionäre, die nicht Mitglieder des Einwohnerrates sind, sind be-  
rechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an  
der Beratung teilzunehmen.
- <sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die  
Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates (§ 26).

§ 9	<p><sup>1</sup> Stimmberechtigte können mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane oder der Verwaltung fallen, vom Gemeinderat Auskunft verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anfrage ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten. Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig.</p>	Anfragerecht der Stimmberechtigten
§ 10	Das Petitionsrecht ist gewährleistet.	Petitionsrecht
§ 11	<p><sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung, oder eines ausgearbeiteten Entwurfes, die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Rückzug der Initiative ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.</p> <p><sup>3</sup> Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das fakultative Referendum ausgeschlossen.</p>	Initiative
§ 12	<p><sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand dem obligatorischen Referendum (§ 6), so ist innert einem Jahr seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen.</p> <p><sup>2</sup> Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so hat er eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung.</p> <p><sup>4</sup> Wird die allgemeine Anregung bei der Urnenabstimmung angenommen, so ist innert einem Jahr eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen.</p> <p><sup>5</sup> Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.</p>	Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums
§ 13	<p><sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so ist bei einer allgemeinen Anregung eine entsprechende Vorlage zu schaffen und darüber zu beschliessen, während bei einem ausgearbeiteten Entwurf dieser selbst zum Beschluss erhoben wird. Gegen diesen Beschluss kann das fakultative Referendum gemäss § 7 ergriffen werden.</p> <p><sup>2</sup> Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dieses sowohl bei der allgemeinen Anregung als auch beim ausgearbeiteten Entwurf innert sechs Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.</p>	Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums

<sup>3</sup> Wird bei einer allgemeinen Anregung das Begehren in der Urnenabstimmung angenommen, so ist innert einem Jahr eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber Beschluss zu fassen. Das fakultative Referendum gemäss § 7 bleibt vorbehalten.

- |                              |  |  |
|------------------------------|--|--|
| § 14                         | <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat kann bei Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung bringen. In diesem Falle haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über das Initiativbegehren und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.</p> <p><sup>3</sup> Von den beiden Vorlagen tritt jene in Kraft, die angenommen wurde, und wenn beide angenommen wurden, jene, die mehr Ja-Stimmen aufweist.</p>   | Gegenvorschlag   |
| § 15                         | <p><sup>1</sup> Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten und sachlichen Text aufweisen. Sie sind von den Stimmberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen und mit Namen, Vornamen, Jahrgang und genauer Adresse zu versehen.</p> <p><sup>2</sup> Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie dürfen vom gleichen Stimmberechtigten nur einmal unterzeichnet werden und müssen den Text von Art. 281 und Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufweisen. Die Unterschriftenlisten der Initiativen müssen die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Initiativ- und Referendumsbegehren sind der Gemeindekanzlei zu Händen des Präsidenten des Einwohnerrates einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach kantonalem Recht.</p> | Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen |
| <b>III. DER EINWOHNERRAT</b> |  |  |
| § 16                         | <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern. Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und der dem Personalreglement der Gemeinde unterstehenden Angestellten.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne, auf vier Jahre im Verhältniswahlverfahren. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p>   | Zusammensetzung Wahlen   |
| § 17                         | <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmzähler, die zusammen mit dem Protokollführer das Büro bilden. Eine Wiederwahl des Präsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Die erste Sitzung des Einwohnerrates findet zu Beginn der neuen Amtsperiode statt. Sie wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den Gemeindeammann und in dessen Abwesenheit durch den Vizeammann geleitet. Im Falle der Verhinderung des Gemeindeammanns und des Vizeammanns vertritt ein anderes Mitglied des Gemeinderates deren Stelle.</p>   | Organisation   |

- § 18 <sup>1</sup> Der Präsident stellt nach Rücksprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste auf, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er sorgt für die Weiterleitung und ordnungsgemässe Behandlung der Initiativen, Motionen, Postulate und Anfragen. Präsident
- <sup>2</sup> Sind der Präsident und der Vizepräsident abwesend, so übernimmt einer der beiden Stimmenzähler die Funktionen des Vorsitzenden, wenn nicht der Rat einen besonderen Stellvertreter bestellt.
- § 19 Der Einwohnerrat tritt zusammen: Sitzungen
- a) mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht;
- b) wenn es der Präsident für notwendig erachtet;
- c) auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe;
- d) auf Begehren des Gemeinderates;
- e) auf schriftliches Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe der Gründe. Es gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren (§ 15) sinngemäss.
- § 20 <sup>1</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und einer Abschrift der Anträge und Berichte in der Regel spätestens 20 Tage vorher zuzustellen. In dringenden Fällen genügt die Einladung drei Tage vorher. Einladung
- <sup>2</sup> An Sitzungen, die zufolge dringender Gründe innerhalb kürzerer Frist als 20 Tage einberufen werden, dürfen ausser denjenigen Geschäften, die zur Einberufung Anlass gegeben haben, keine neuen behandelt werden.
- <sup>3</sup> Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind in geeigneter Weise aufzulegen.
- § 21 <sup>1</sup> Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates die Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Medien haben in jedem Fall Zutritt. Öffentlichkeit
- <sup>2</sup> Die Traktandenliste sowie der Ort und die Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben.
- § 22 Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung. Bei Ruhestörung kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zuhörer, die sich ungebührlich betragen, weist er weg. Gewährleistung der Ordnung

§ 23	<p><sup>1</sup> Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Mitglied des Einwohnerrates ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Wahl der eigenen Organe besteht die Ausstandspflicht nicht.</p>	Ausstand
§ 24	<p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist handlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.</p> <p><sup>2</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.</p> <p><sup>3</sup> Zwei Drittel der Anwesenden können den Schluss der Beratung beschliessen.</p>	Verfahrensbestimmungen
§ 25	Der Einwohnerrat gibt sich ein Geschäftsreglement.	Geschäftsreglement
§ 26	<p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes schriftlich die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Wird dem Antrag von der Mehrheit des Rates zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert sechs Monaten Bericht und Antrag einzubringen.</p>	Motion
§ 27	<p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates oder der Verwaltung fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates anregen.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Anregung durch die Mehrheit des Einwohnerrates dem Gemeinderat überwiesen, so hat dieser in der Regel innert sechs Monaten einen Bericht zu erstatten. Der Gemeinderat kann von sich aus die Entgegennahme erklären.</p> <p><sup>3</sup> Der Bericht des Gemeinderates wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat anstelle des Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.</p>	Postulat
§ 28	(ersatzlos gestrichen)	

- § 29 Motion und Postulat können von zwei Dritteln der anwesenden Einwohnerräte dringlich erklärt werden. Dringlichkeit
- § 30 <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mündlich oder mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, vom Gemeinderat eine direkte Auskunft verlangen. Anfrage
- <sup>2</sup> Die Anfrage ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an der nächsten Sitzung zu beantworten. Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig. Eine schriftliche Antwort ist allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- § 30 a Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Einheit der Materie
- § 31 <sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen. Mitwirkung des Gemeinderates
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Einwohnerrates bei. Sie haben beratende Stimme und sind befugt, Anträge zu stellen.
- <sup>3</sup> Erübrigt sich bei Sachgeschäften die Bestellung einer Kommission, so referiert ein Mitglied des Gemeinderates oder der von diesem delegierte Sachbearbeiter über die Vorlagen.
- § 32 Werden Schulangelegenheiten behandelt, und ist der Präsident der Schulpflege nicht Mitglied des Einwohnerrates, wohnt der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege mit beratender Stimme den Sitzungen bei. Mitwirkung der Schulpflege
- § 33 Der Einwohnerrat kann Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Mitglieder der Verwaltung zu den Beratungen bestimmter Geschäfte beiziehen. Sachverständige
- § 34 Der Einwohnerrat wählt mehrheitlich aus Mitgliedern des Einwohnerrates eine Finanzkommission von sieben Mitgliedern einschliesslich ihres Präsidenten. Diese nimmt zum Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan Stellung und prüft die Gemeinderechnungen, den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren, ihr vom Gemeinderat oder vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben. Finanzkommission
- § 34 a (ersatzlos gestrichen)

- § 35
- <sup>1</sup> Der Einwohnerrat kann zu seiner Beratung und zur Entlastung der Finanzkommission aus seiner Mitte weitere Kommissionen bestellen. Sie konstituieren sich selbst. Weitere Kommissionen
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu allen Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder oder Sachbearbeiter der Verwaltung vertreten lassen. Sie haben beratende Stimme.
- <sup>3</sup> Die Kommissionen unterbreiten dem Einwohnerrat Bericht und Antrag und geben dem Gemeinderat das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich bekannt.
- § 36
- <sup>1</sup> Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder dem vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich und die Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren. Protokoll
- <sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates vor der nächsten Sitzung, spätestens 60 Tagen nach der Sitzung, zugestellt.
- <sup>3</sup> Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen seit der Zustellung Abänderungen oder Ergänzungen schriftlich verlangt werden. Das Büro hat bei Einwendungen über deren Richtigkeit und darüber zu entscheiden, ob sie dem Einwohnerrat zum Beschluss vorzulegen sind.
- <sup>4</sup> Das genehmigte Protokoll kann jederzeit durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindkanzlei eingesehen werden. Die Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden durch den Präsidenten und den Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnet der Gemeindeammann zusammen mit dem Gemeindeschreiber.
- § 37
- Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden im vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können. Bekanntmachung der Beschlüsse
- § 38
- Dem Einwohnerrat stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu: Aufgaben und Befugnisse
- 1 Festlegung des Budgets und des Steuerfusses;
  - 2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Gemeindefinanzrechnungen und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;
  - 3 Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000;
  - 4 Beschlüsse über Grundstückskäufe von mehr als Fr. 750'000 bis Fr. 2'000'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als Fr. 750'000 bis Fr. 2'000'000 beträgt;

- § 38
- 5 Beschlüsse über Grundstücksverkäufe von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 750'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als Fr. 10'000 bis Fr. 750'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 750'000.
  - 6 Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;
  - 7 Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates sowie der Kommissionen des Einwohnerrates;
  - 8 Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;
  - 9 Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;
  - 10 Beschlussfassung über den Beitritt zu Gemeindeverbänden, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, die Genehmigung und allfällige Auflösung der entsprechenden Verträge;
  - 11 Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar ihrer Einwohner von erheblicher Bedeutung sind;
  - 12 Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;
  - 13 (ersatzlos gestrichen)
  - 14 Erlass und Änderung des Personalreglementes für das Gemeindepersonal;
  - 15 Beschlussfassung über die Veränderung der Summe der Stellenprozentage der Festangestellten gemäss Stellenplan;
  - 16 (ersatzlos gestrichen)
  - 17 Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;
  - 18 Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände;
  - 19 Erlass und Abänderung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates;
  - 20 Obergericht über die Gemeindeverwaltung;
  - 21 Durchführung der ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen;
  - 22 Behandlung sämtlicher Vorlagen und Anträge und Stellungnahmen zu Initiativen zu Handen der Stimmberechtigten;
  - 23 Behandlung von Motionen, Postulaten und Anfragen;
  - 24 (ersatzlos gestrichen)
  - 25 (ersatzlos gestrichen)
  - 26 Wahl von einwohnerrätlichen Kommissionen
- Aufgaben und Befugnisse

- § 39
- 1 Die Mitglieder des Einwohnerrates haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Einwohnerrates festgesetzt wird.
  - 2 Gemeindeangestellte haben für Sitzungen während der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
  - 3 Der Protokollführer führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.
- Sitzungsgeld  
Präsenzliste

#### IV. DER GEMEINDERAT

- § 40
- 1 Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren an der Urne gewählt.
  - 2 Gemeindeammann und Vizeammann werden in der gleichen Wahl wie der Gemeinderat gewählt.
  - 3 Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde und vertritt die Gemeinde nach aussen. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Gemeinderat vorzunehmenden Arbeitsteilung erfolgen.
- Zusammensetzung  
Wahl

- § 41
- Dem Gemeinderat stehen alle Verwaltungsbefugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Dem Gemeinderat obliegen namentlich:
- 1 Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zu Handen der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben;
  - 2 unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;
  - 3 alljährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung;
  - 4 Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen;
  - 5 Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten mit Einschluss von Enteignungsverfahren;
  - 6 die Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes ;
  - 7 ihm durch Spezialerlasse übertragene Aufgaben;
  - 8 Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchamtlichen Eintragungen und Löschungen;
- Aufgaben  
Befugnisse

- § 41
- 9 Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
  - 10 Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
  - 11 Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis jährlich Fr. 100'000, jedoch nur bis Fr. 10'000 im Einzelfall;
  - 12 Beschlüsse über Grundstückskäufe bis Fr. 750'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als Fr. 750'000 beträgt;
  - 13 Beschlüsse über Grundstücksverkäufe bis Fr. 200'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als Fr. 10'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge bis Fr. 200'000;
  - 14 (ersatzlos gestrichen)
  - 15 Erwerb privater Wege, Strassen und Anlagen im Rahmen der Erschliessungspläne;
  - 16 Anordnung vorsorglicher und dringender Massnahmen;
  - 17 Erlass und Änderung von Reglementen, soweit darin nicht Gebühren und Beiträge festgelegt werden und soweit sie nicht der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder dem Einwohnerrat vorbehalten sind;
  - 18 Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;
  - 19 Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;
  - 20 (ersatzlos gestrichen)
  - 21 Wahl von Kommissionen und von Abgeordneten in Gemeindeverbände, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder;
  - 22 Anstellung des Gemeindepersonals und Festsetzung der Besoldungen und der Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes;
  - 23 (ersatzlos gestrichen)
- § 42
- <sup>1</sup> Der Gemeindeammann ist Vorsteher der Gemeinde und präsidiert den Gemeinderat. Er vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor. Gemeindeammann
  - <sup>2</sup> In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen und geeigneter Vorkehrungen berechtigt.
  - <sup>3</sup> (ersatzlos gestrichen)

- § 43      <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder, Kommissionen oder einem Angestellten übertragen.
- <sup>2</sup> Er kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an einen Mitarbeiter der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes übertragen.
- <sup>3</sup> Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen. Die Aufträge an ad hoc-Kommissionen sind zu formulieren; für ständige Kommissionen sind Pflichtenhefte zu erstellen. Der Gemeinderat setzt für die Prüfung der Einbürgerungsgesuche eine Einbürgerungskommission ein.
- § 43a     Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich selber. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

Delegation von Aufgaben, gemeinderätliche Kommissionen

Schulpflege

## V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- § 44      <sup>1</sup> Zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro eingesetzt.
- Dem Wahlbüro gehören an:
- Der Gemeindeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates als Präsident
  - Der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter als Protokollführer
  - 11 Stimmzähler und 4 Ersatzmitglieder
- <sup>2</sup> Die Stimmzähler und Ersatzmitglieder werden vom Einwohnerat aus den Stimmberechtigten auf die ordentliche Amtsdauer gewählt.
- § 45      Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros, sowie das Personal der Gemeinde sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheimzuhalten sind.

Wahlbüro

Amtsgeheimnis

- § 46      <sup>1</sup> Alle für den Einwohnerrat bestimmten Eingaben sind der Gemeindeganzlei einzureichen.      Eingaben und Fristen
- <sup>2</sup> Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe am letzten Tag bis Büroschluss auf der Gemeindeganzlei erfolgt oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.
- <sup>3</sup> Für den Beginn des Fristenlaufs ist bei publikationspflichtigen Gegenständen die Veröffentlichung in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde massgebend.
- § 46 a    (~~ersatzlos gestrichen~~)
- § 47      Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 23. Oktober 2003.      Inkrafttreten

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Dieter Martin

Der Gemeindeschreiber:

Anton Meier

Vom Einwohnerrat beschlossen am 16. Oktober 2014

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 30. November 2014 angenommen.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am 18. Dezember 2014.